

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Verteiler:

- Thüringer Jugendämter
- Kommunale Spitzenverbände
- Liga der freien Wohlfahrtspflege
- Landesjugendhilfeausschuss

Nur per E-Mail

**Thüringer SARS-CoV-2 Maßnahmefortentwicklungsverordnung
(ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO) vom 12. Mai 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich die Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-) vom 12. Mai 2020.

Mit Inkrafttreten dieser ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO zum **13. Mai 2020** tritt die bislang gültige Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 18. April 2020 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (GVBl. S. 149), außer Kraft.

Für die Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen bringt die neue ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO einige Neuerungen, für die allerdings die **zwingende** Beachtung und Einhaltung der umfassenden Regeln und Maßnahmen des Infektionsschutzes nach §§ 3 bis 5 ThürSARS-CoV-2 MaßnFortentwVO gelten, die vor der Wiederaufnahme bzw. Wiedereröffnung aller nachstehenden Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu beachten und umzusetzen sind. Auf eine wiederholende Verweisung auf diese besonderen infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen bei den nachstehenden Kinder- und Jugendhilfeleistungen wird somit verzichtet.

Angebote nach §§ 11-13 SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit): § 12 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO Entsprechend § 12 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO können Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeiteinrichtungen einschließlich der Jugendclubs bzw. Jugendtreffs und der Jugendherbergen wieder öffnen.

Ihr/e Ansprechpartner/in
Christine Kascholke

Durchwahl
Telefon +49 361 57-341 1440

Christine.Kascholke@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4 1-0158-1/5/2020-9-9398/2020

Erfurt,
11.05.2020

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050003004444141

Gleiches gilt für die Angebote der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit.

Das zuständige Fachreferat erarbeitet unter Beachtung dieser Vorgaben für diesen Leistungsbereich der Jugendhilfe Empfehlungen zur Umsetzung der ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung, die Ihnen zeitnah zugehen werden.

Die Maßnahmen der Schulsozialarbeit werden entsprechend § 8 ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung ebenfalls wieder aufgenommen. Die Vorgaben des Infektionsschutzes der Schule sind anzuwenden und umzusetzen.

Gruppenbezogene Angebote im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind nach § 2 Abs. 2 Ziffer 6 ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung grundsätzlich möglich (siehe auch Seite 3 des Schreibens).

Kindertagesbetreuung: § 7 ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung

Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgt zunächst weiter im Rahmen der Notbetreuung. Ab dem 18. Mai 2020 entscheiden die Landkreise und kreisfreien Städte in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit den zuständigen Gemeinden darüber, wann die einzelnen Kindertageseinrichtungen in den eingeschränkten Regelbetrieb, an dem alle Kinder gleichberechtigt teilnehmen, übergehen. Mit Beginn des eingeschränkten Regelbetriebs in der jeweiligen Kindertageseinrichtung endet die Notbetreuung für Kinder dieser Kindertageseinrichtung. Spätestens ab dem 15. Juni 2020 müssen alle Kindertageseinrichtungen den eingeschränkten Regelbetrieb aufgenommen haben.

Beratungsstellen einschl. der Kinder- und Jugendschutzdienste:

§ 12 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung

Beratungsstellen konnten bereits ab dem 27. April 2020 wieder öffnen. Mögliche Präventionsangebote der Kinder- und Jugendschutzdienste in Kindertageseinrichtungen und Schulen sind im Einzelnen und vorab mit den jeweiligen Leitungen der Einrichtungen bzw. der Schule abzustimmen.

Heime der Erziehungshilfe, Heime der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche sowie Tagesgruppen:

§ 2 Abs. 2 Ziffer 6 ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung

Die Heime der Erziehungshilfe und Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche sind nach wie vor geöffnet. Die Tagesgruppen sind seit dem 20. April 2020 mit Einschränkungen geöffnet.

Internate: § 12 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO

Internate, die nicht der Schulaufsicht unterliegen und noch nicht geöffnet sind, können ab 13. Mai 2020 öffnen.

Leistungen zur schulischen Teilhabe (§ 112 SGB IX)

§ 10 Abs. 7 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO

Es besteht die Möglichkeit, im konkreten Einzelfall und bei Bedarf Integrationshelfer auch im Rahmen des Präsenz- und Distanzunterrichts einzusetzen. Im Einzelfall entscheidet darüber das örtlich zuständige Jugendamt in enger Abstimmung mit der jeweiligen Schule. Für den Einsatz im Präsenzunterricht sind die Vorgaben des Infektionsschutzes der Schule anzuwenden und umzusetzen.

Gruppenbezogene Maßnahmen im Rahmen der Kinder- u. Jugendhilfe:

§ 2 Abs. 2 Ziffer 6 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO

Gruppenbezogene Maßnahmen bzw. Gruppenangebote sind grundsätzlich möglich, jedoch unter der Maßgabe der jeweils einrichtungsbezogenen geltenden Gruppengrößen, die sich auf Grundlage der infektionsrechtlichen Vorgaben und der Größe der genutzten Räumlichkeiten ergeben.

Dies schließt Maßnahmen für Kinder und Jugendliche in Heimen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe sowie in Tagesgruppen ein.

Einbezogen sind danach auch ambulante Maßnahmen der Erziehungshilfe, wie z. B. die Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII sowie Gruppenangebote der Kinder- und Jugendschutzdienste, der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Für die Bestimmung der Gruppengröße bei den gruppenbezogenen Angeboten kommt es im Wesentlichen auf die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben nach §§ 3 bis 5 der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO an.

ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO

Näheres wird für einzelne Bereiche ggf. durch gesonderte Rundschreiben erläutert.

Ich darf abschließend noch einmal auf die infektionsschutzrechtlichen Regelungen in der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO hinweisen:

Beachtung eines umfassenden Infektionsschutzes:

§§ 3 bis 5 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO

Für alle Angebote, Dienste und Einrichtungen gelten die Regelungen des allgemeinen und besonderen Infektionsschutzes nach §§ 3 und 4 der VO. Die

Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes macht sich nach § 5 der VO erforderlich. Diese sind verpflichtend bei der Inbetriebnahme oder auch bei der Weiterführung der Angebote, Dienste und Einrichtungen zu beachten.

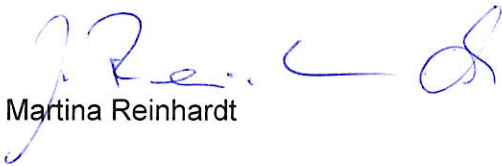
Weitere Maßnahmen:

§ 13 ThürSARS-CoV-2-MaßnahmenfortentwVO

Zudem sind in Abhängigkeit des örtlichen Infektionsgeschehens weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden möglich.

Für Rückfragen stehen Ihnen die für Ihre Angebote bekannten Ansprechpartner/-innen im Landesjugendamt bzw. TMBJS zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Martina Reinhardt

Anlage

Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung